

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu den Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/00 und 2 BvE 2/00

A. Problem

Die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag hat im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass die Bundesregierung die Rechte des Deutschen Bundestages und der Fraktion der CDU/CSU aus Artikel 46 Abs. 2 bis 4 GG in Verbindung mit der Bundestreue und der Verfassungsorgantreue dadurch verletzt habe, dass sie gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Beantragung der Aufhebung der Immunität des Bundestagsabgeordneten Ronald Pofalla durch die Staatsanwaltschaft Kleve keinen Bund-Länder-Streit eingeleitet habe. Gleichzeitig hat die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Bundesregierung auf fristgemäße Einleitung eines Bund-Länder-Streites gestellt (Az. 2 BvE 1/00).

Das Mitglied des Deutschen Bundestages Ronald Pofalla hat ebenfalls im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen, dass der Deutsche Bundestag seine Rechte aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 2 GG dadurch verletzt habe, dass er a) mit dem „Beschluss betreffend Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages“ in der ersten Sitzung der 14. Wahlperiode am 26. Oktober 1998 seine Immunität allgemein aufgehoben habe, b) in der 102. Sitzung der 14. Wahlperiode am 11. Mai 2000 die Genehmigung zum Vollzug von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen des Amtsgerichts Kleve gegen den Antragsteller erteilt habe und c) es unterlassen habe, gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG die Aussetzung des Strafverfahrens gegen den Antragsteller zu verlangen. Weiterhin wird beantragt festzustellen, dass der Präsident des Deutschen Bundestages die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 2 GG dadurch verletzt habe, dass er es unterlassen habe, einen Beschluss des Deutschen Bundestages herbeizuführen, der gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG die Aussetzung des Strafverfahrens gegen den Antragsteller verlange (2 BvE 2/00).

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt,

1. im Verfassungsverfahren **2 BvE 1/00** keine Stellungnahme abzugeben,

Mehrheitliche Entscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

2. im Verfassungsverfahren **2 BvE 2/00** eine Stellungnahme abzugeben,

Einstimmigkeit im Ausschuss

3. den Präsidenten zu bitten, Herrn Prof. Dr. Martin Morlok mit der Prozessvertretung zu betrauen.

Mehrheitliche Entscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

C. Alternativen

Abgabe einer Stellungnahme auch im Verfahren 2 BvE 1/00; Beauftragung eines anderen Prozessvertreters.

D. Kosten

Kosten für die Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 1/00 keine Stellungnahme abzugeben,
2. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 2/00 eine Stellungnahme abzugeben und
3. den Präsidenten zu bitten, Herrn Prof. Dr. Martin Morlok mit der Prozessvertretung zu betrauen.

Berlin, den 29. November 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Rupert Scholz

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragsschriften mit Schreiben vom 25. Oktober 2000 (2 BvE 1/00) und vom 7. November 2000 (2 BvE 2/00) zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 29. November 2000 die Verfassungsstreitsachen beraten und hinsichtlich des Verfassungsstreitverfahrens 2 BvE 1/00 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Rechtsausschuss hat weiterhin einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Verfahren 2 BvE 2/00 eine Stellungnahme abzugeben.

Hinsichtlich der Frage der Prozessvertretung schlug die Fraktion der SPD vor, Prof. Dr. Martin Morlok zu beauftragen. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. schlugen demgegenüber vor, einen anderen Sachverständigen zu beauftragen.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu empfehlen, den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu bitten, Prof. Dr. Martin Morlok als Prozessvollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 29. November 2000

Dr. Rupert Scholz

Vorsitzender und Berichterstatter